



Marktgemeinde Millstatt am See

Textlicher Bebauungsplan

Gemeinderatsbeschluss: 09.09. 2020

Genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal
vom 08.10.2020, Zahl: SP15-RO-456/2020 (002/2020)

Rechtskraft: 16.10.2020

DI Richard Resch
regionalentwicklung.at

HOHEN
GASSER
WIRNS
BERGER
ARCHITEKTEN
ZT GMBH

Freiraumplanung
und partizipative
Regionalentwicklung

WLA
Winkler
Landschafts
Architektur

Verordnung

Textlicher Bebauungsplan Millstatt am See

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 9. September 2020, Zahl: 031-3-textl. BBP/2020 mit welcher der „**Textliche Bebauungsplan Millstatt am See**“ neu erlassen wird

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 25 und 26 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GPlG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2018 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See als **Bauland** festgelegten Flächen, mit Ausnahme jener, die von Teilbebauungsplänen erfasst sind.

§ 2 **Mindestgröße der Baugrundstücke**

- (1) Die **Mindestgröße** des Baugrundstückes hat **350 m²** zu betragen.
- (2) Die Mindestgröße gilt nicht für Baugrundstücke, die Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen dienen.
- (3) Für die Errichtung von Garagen und vergleichbaren Nebengebäuden wird keine Mindestgröße von Baugrundstücken festgelegt.
- (4) Als Baugrundstücke gelten Grundstücke, das sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Grenzkataster oder Grundstücksregister als solche mit einer eigenen Nummer bezeichnet (i. S. des § 7a Abs. 1 VermG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2016) und die im Flächenwidmungsplan gänzlich oder teilweise als „Bauland“ festgelegt sind.
- (5) Die Größe des Baugrundstücks ergibt sich aus der Gesamtfläche des Grundstücks im Grundstücksverzeichnis des Grundbuchs.
- (6) Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück (unabhängig von der Größe eines Baugrundstücks gemäß Abs. 5), wenn diese einem einheitlichen, nicht trennbaren Bauvorhaben zugrunde liegen und bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 3
Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben.
- (2) Die **maximal zulässige Geschoßflächenzahl** eines Baugrundstückes beträgt im Bauland:
- | | | | |
|--------------------------------|------|-------------------------|-----|
| a) Wohngebiet, Wohngebiet Rein | 0,45 | e) Geschäftsgebiet | 0,6 |
| b) Kurgebiet | 0,5 | f) Gewerbegebiet | 1,0 |
| c) Kurgebiet Rein | 0,6 | g) gemischtes Baugebiet | 0,6 |
| d) Dorfgebiet | 0,5 | h) Sondergebiet | 0,6 |
- (3) Für **bestehende Wirtschaftsgebäude** von landwirtschaftlichen Betrieben samt Wohnhaus wird eine maximal zulässige GFZ von 1,0 festgelegt. Die bauliche Ausnutzung ist jedoch nur in dem Rahmen zulässig, als
- auf dem Baugrundstück ausreichend Raum für die Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs frei bleibt und
 - die Schaffung der erforderlichen Abstellplätze für betriebseigene Fahrzeuge, Kundenfahrzeuge und Kraftfahrzeuge für Betriebsangehörige gewährleistet ist.
- (4) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung eines Baugrundstücks darf überdies nur erfolgen, wenn der maßgeblichen Bebauung entsprochen wird und sich die geplante Bebauung nach Grundstücksgröße, Art und Maß der umgebenden baulichen Ausnutzung und Bebauungsweise einfügt (**Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**).
- (5) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 2 und 3) bereits überschritten ist, sind an Bestandsgebäuden Umbauten innerhalb der rechtmäßig bestehenden baulichen Ausnutzung zulässig und darüber hinaus zur Erlangung der **Barrierefreiheit** eine Überschreitung im dafür erforderlichen möglich.
- (6) Die **Geschoßflächenzahl** (GFZ) ist der Wert aus der Brutto-Geschoßfläche der entstehenden und der bestehenden **Gebäude** auf einem Baugrundstück geteilt durch die Fläche des Baugrundstückes.
- (7) Die **Brutto-Geschoßfläche** ist die Summe der geschoßbezogenen Brutto-Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes. Die Berechnung der geschoßbezogenen Brutto-Grundfläche erfolgt nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände sowie der Grundflächen aller Loggien, Laubengänge und außenliegenden, offenen Haupttreppen.
- (8) Bei **Kellergeschoßen** ist jener Teil des Geschoßes in die Brutto-Geschoßfläche einzurechnen, welcher mehr als 1,20 m – gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden – aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände herausragt.
- (9) Von teilweise im Erdreich zu liegen kommenden Geschoßen wird die über dem Bestandsgelände – im Falle von Abgrabungen die über dem projektierten Gelände – liegende Fläche auf einer Ebene 1,20 m unter der fertigen Fußbodenoberkante (FBOK) der darüber liegenden Decke der Brutto-Geschoßfläche angerechnet.
- (10) Dreiseitig umschlossene und innerhalb des Gebäudeumrisses befindliche Flächen werden der Brutto-Geschoßfläche angerechnet.

(11) Der ausgebaute Teil eines **Dachgeschoßes** ist in die Berechnung der Brutto-Geschoßfläche (gemäß Abs. 7) einzubeziehen. Nicht ausgebaute Dachgeschoße sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die technischen und konstruktiven Voraussetzungen zur Errichtung eines Aufenthaltsraumes im Sinne der geltenden OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind. Die Berechnung der Brutto-Dachgeschoßfläche erfolgt in beiden Fällen nach Abs. 7 und ist jene Fläche einzubeziehen, welche sich ab einer angenommenen Kniestockshöhe von 1,20 m – gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Fußpfette – ergibt.

(12) **Garagen** und mit einem oder mehreren Geschoßen überbaute Stellflächen sind in die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Decke ganz oder teilweise von Pfeilern oder Säulen getragen wird.

(13) **Gebäude von Versorgungsunternehmen** (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen, u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 4 **Bebauungsweise**

- (1) Als Bebauungsweise sind die **offene**, **halboffene** und **geschlossene** Bebauungsweise zulässig.
- (2) Die **offene Bebauungsweise** ist gegeben, wenn Gebäude (ausgenommen jene nach Abs. 5) nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden.
- (3) Die **halboffene Bebauungsweise** ist gegeben, wenn Gebäude (ausgenommen jene nach Abs. 5) einseitig an der Nachbargrundgrenze, sonst jedoch freistehend, errichtet werden.
- (4) Die **geschlossene Bebauungsweise** ist gegeben, wenn Gebäude (ausgenommen jene nach Abs. 5) an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.
- (5) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben **bauliche Anlagen und Gebäude** im Sinne des § 6 Abs. 2 lit a) bis d) Kärntner Bauvorschriften (dzt. LGBI. Nr. 32/1986, idF. LGBI. Nr. 66/2017) in der jeweils geltenden Fassung, **außer Betracht**.
- (6) Bei Ausführung der halboffenen oder geschlossenen Bebauungsweise sind die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes zu wahren.

§ 5 **Anzahl der Geschoße**

- (1) Die **Anzahl der Geschoße** darf maximal **zwei Geschoße** und **ein Dachgeschoß** betragen.
- (2) Bei Gebäuden in Hanglagen mit einer Neigung von über 15 Grad ist abweichend von Abs. 1 die Errichtung eines weiteren Geschoßes zulässig, wenn die bergseitige Wand des teilweise im Erdreich liegenden untersten Geschoßes zur Gänze das Bestandsgelände nicht überragt und eine talseitige Gesamtbauhöhe von 11,5 m, gemessen von Fußbodenoberkante dieses Geschoßes bis zum höchsten Punkt der Dachoberhaut (First), nicht überschreitet.
- (3) Die Errichtung der maximal zulässigen Geschoßanzahl darf überdies nur erfolgen, wenn der maßgeblichen Bebauung entsprochen wird und sich die geplante Bebauung nach Grundstücksgröße, Art und Geschoßanzahl der Gebäude in die umgebenden baulichen Grundstücke und deren Bebauungsweise einfügt (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes).

- (4) Bei **Bestandsgebäuden** – das sind alle Gebäude, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder bewilligt wurden – bei denen die Geschoßanzahl nach dieser Verordnung bereits überschritten ist, gilt für Zu- und Umbauten und Verbesserungen als maximale Geschoßanzahl dieselbe Geschoßanzahl des Bestandes, wenn das Orts- und Landschaftsbild dem nicht entgegensteht.
- (5) Zur Geschoßanzahl zählen alle Geschoße, die an irgendeiner Stelle mehr als **1,20 m** – gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darüber liegenden Geschoßes – aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände – im Falle von Abgrabungen über dem projektierten Gelände – herausragen. Hievon ausgenommen sind Kelleraußenstiegen, Tiefgaragenzufahrten und Vergleichbares.
- (6) Bei **terrassierten Gebäuden** – unabhängig davon ob diese einheitliche, trennbare oder einheitliche, nicht trennbare Baukörper darstellen – errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Summe der Geschoße, die an irgendeiner Stelle mehr als 1,20 m – gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darüber liegenden Geschoßes – aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände herausragen.
- (7) Bei Gebäudeabschnitten, die zueinander versetzt sind, zählt jeder Gebäudeabschnitt, der um mehr als 1,20 m – gemessen ab Oberkante Fertigfußboden – aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände herausragt, als ein Geschoß.
- (8) Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 3,50 m zählt als zwei Geschoße.
- (9) **Dachaufbauten** aller Art – ausgenommen Antennenanlagen, Kamine und ähnliche lineare Strukturen – werden als (Dach-)Geschoß und zur Geschoßanzahl gerechnet, wenn deren Höhe mehr als 1,50 m – gemessen ab Oberkante Dachhaut – beträgt.
- (10) **Gaupen** und gaupenähnliche Konstruktionen dürfen maximal im Ausmaß von 40 % der jeweiligen Traufenlänge errichtet werden.
- (11) Als **Dachgeschoß** gelten
- Geschoße, die innerhalb eines Daches mit **mehr als 7°** Dachneigung liegen und bei welchen die lichte Raumhöhe von 2,50 m nicht mehr als 60 % der Geschoßfläche des darunter liegenden Geschoßes (Berechnung nach § 3 Abs. 7) ausmacht,
 - Geschoße, die innerhalb eines Daches **bis 7°** Dachneigung liegen und folgende Kriterien erfüllen:
 - die **geschoßbezogene Brutto-Geschoßfläche** beträgt maximal 60 % des darunter liegenden Geschoßes,
 - die **Geschoßhöhe** – gemessen von Oberkante des Fertigfußboden des obersten Geschoßes bis zum höchstem Punkt der Dachkonstruktion – beträgt maximal 3,50 m,
 - maximal zwei Außenwände** des darunter liegenden Geschoßes dürfen sich flächenbündig oder auskragend ins Dachgeschoß fortsetzen,
 - die **übrigen Gebäudeaußenwände** und etwaige Überdachungen springen um mindestens 2 m gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschoßes zurück.

§ 6 Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die **Mindestbreite** neu zu errichtender Erschließungsstraßen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen hat bei einer möglichen Erschließung von
- maximal fünf Baugrundstücken 5 m und
 - mehr als fünf Baugrundstücken 6 m
- zu betragen.

- (2) Bei Sackgassen sind Verkehrsflächen zum Umkehren zumindest im Ausmaß der im Anhang 1 dargestellten, notwendigen Flächen vorzusehen.
- (3) Die geforderten PKW-Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück oder in dessen Nähe auf eigenem Grund nachzuweisen.
- (4) Bei Baurechtsbauten sind die geforderten PKW-Stellplätze auf einem entsprechenden Grundstück für die Dauer des Baurechtsvertrages anzulegen.
- (5) Die erforderliche Anzahl der nachzuweisenden **Stellplätze** ergibt sich gemäß Anhang 2. Befinden sich Bauwerke, die nach ihrer Verwendungsart zu verschiedenen Tageszeiten benutzt werden auf demselben Baugrundstück, so sind die Stellplätze nach dem Bauwerk zu bemessen, das die größere Anzahl von Stellplätzen erfordert.
- (6) Der Baubehörde ist mit dem Ansuchen um Baubewilligung ein Plan im Maßstab 1:100 vorzulegen, auf dem die PKW-Stellplätze maßstabsgerecht lt. OIB Richtlinie 4 eingezeichnet sind.
- (7) Stellflächen mit mehr als fünf nichtüberdeckten Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Kopfsteinpflaster und Platten oder ähnliches, alle mit Sand-/ Schotterunterbau, Schotterrasen, Holzpflaster, Rasengittersteine u. dgl. auszuführen.
- (8) Ist bei **Bestandsgebäuden** die Anzahl der vorhandenen Stellplätze kleiner als die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß Abs. 5, so sind zusätzliche Parkplätze im Ausmaß des Zu- und Umbaues (Berechnung nach Abs. 5) nachzuweisen oder ein Ausgleich im Sinne § 13 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996 idF. LGBl. Nr. 22/2014 zu leisten.

§ 7 **Baulinien**

- (1) Für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die Abstände und Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 10 **Kärntner Bauvorschriften** – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- (2) In den Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze dürfen abweichend von Abs. 1 Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze bis zu 40 m² Grundfläche mit einer Flachdachoberkante bzw. Traufenhöhe bis max. 3 m, alleinstehend oder – bei mehreren Bauten in Summe – bis zu einer Gesamtlänge von max. 8 m (gemessen Dachkonstruktion außen/außen) je Grundstück errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen und auf den Nachbargrundstücken jener Freiraum gewahrt bleibt, der zur angemessenen Nutzung erforderlich ist.
- (3) Bei unter dem Bestandsgelände liegenden Gebäudeteilen kann die Abstandsfläche unterschritten werden.
- (4) Garagen, deren Ausfahrt unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, sowie Einfahrtstore und Schrankenanlagen sind **straßenseitig** mindestens 5,00 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Eine Verringerung des Abstandes kann erfolgen, wenn die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist.

§ 8

Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung

- (1) Im Bauland-Wohngebiet (inkl. Reines Wohngebiet) und Kurgebiet (inkl. Reines Kurgebiet) sind mindestens 30 %, in allen übrigen Bauland-Kategorien mindestens 15 % der Baugrundstücksfläche als **Grünfläche** nachzuweisen.

Als Grünfläche gelten mit Rasen bepflanzte, parkartige oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen. Überbaute, überdachte, versiegelte oder mit jeglichen Belägen versehene Flächen zählen nicht zur Grünfläche. Unterbaute Flächen gelten als Grünfläche, wenn die darüber befindliche Erdschüttung mindestens 80 cm beträgt.

- (2) Ist bei bebauten Baugrundstücken der nach Abs. 1 erforderliche Grünflächenanteil bereits unterschritten, ist keine weitere Unterschreitung zulässig.

- (3) Maximal 20 % der **unverbauten Flächen** eines Baugrundstücks dürfen **versiegelt** werden.

Als unverbaut gelten Flächen, die nicht überbaut und nicht überdacht sind. Unterbaute Flächen gelten als unverbauter Fläche, wenn die darüber befindliche Erdschüttung mindestens 80 cm beträgt.

Flächen mit wasserundurchlässigen Belägen wie Beton, Asphalt oder Beläge mit gebundenem Unterbau zählen zur Gänze zur Versiegelungsfläche.

Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen wie Kopfsteinpflaster, Platten mit Sand-/ Schotterunterbau, Schotterrassen, Holzpflaster, Rasengittersteine u. dgl. zählen zur Hälfte zur Versiegelungsfläche.

- (4) Ist bei bebauten Grundstücken die Versiegelungsfläche nach Abs. 3 bereits überschritten, ist keine weitere Überschreitung zulässig.

- (5) Abs. 1 und 3 gelten nicht für Baugrundstücke die nur Erschließungszwecken dienen. Eine Reduzierung des Grünflächenanteils und Versiegelungsgrads ist in begründbaren, notwendigen Ausnahmefällen oder wenn ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird möglich.

- (6) Stützmauern, Steinschlichtungen und in ihrer Funktion gleichartige Konstruktionen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Ab einer Höhe von 1,00 m sind diese in ihrer Gesamtheit zu begrünen, eine hintereinanderliegende Serie von Konstruktionen (Abstand < 6 m) ist nicht gestattet. Die Höhe von 2,00 m kann überschritten werden, wenn die Höhe und Ausgestaltung einer Stützkonstruktion aus hangsicherungstechnischen Gründen nachweislich erforderlich ist, öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen und eine Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit gegeben ist. Steinschlichtungen mit großformatigen Steinen sind auszuschließen.

§ 9

Zäune und Einfriedungen

- (1) Die Höhe von Einfriedungen inkl. Sockel wird mit maximal **1,50 m** über dem angrenzenden, tieferliegenden Gelände festgelegt.
- (2) Absturzsicherungen oder Einfriedungen auf Stützkonstruktionen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und dabei das angrenzende, höherliegende Niveau um maximal 1,20 m überragen.
- (3) Der Abstand von Einfriedungen zu Verkehrsflächen ist entsprechend des § 47 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017 einzuhalten.

- (4) Zäune, Einfriedungen und Absturzsicherungen dürfen nicht mit Schilfmatten, Wellplatten, Zaunblenden, Planen o. ä. verkleidet werden oder aus durchgehendem Mauerwerk, sonstigen geschlossenen oder vollflächigen Konstruktionen und Materialien errichtet werden. Sie müssen zu mindestens 50% blickdurchlässig sein.
- (5) Zäune und Einfriedungen von Sportanlagen und Einfriedungen mit spezifischen Sicherheitserfordernissen sowie Balkongeländer sind von Abs. 1, 2 und 4 ausgenommen.

§ 10 Äußere Gestaltung baulicher Vorhaben

DACHGESTALTUNG

- (1) Dächer sind als ästhetisch ansprechende, gestalterische Einheit mit Bezug zur umgebenden Bausubstanz (Dachformen, Materialien) und Siedlungsstruktur zu gestalten.
- (2) Das Dach eines Hauptbaukörpers ist grundsätzlich in Form eines Satteldaches oder Teilwalmdaches mit längsgerichtetem First und einer Dachneigung von mindestens 15° und höchstens 40° auszuführen. Bei anderen Hauptbaukörpern, insbesondere bei Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden und bei Nebenbaukörpern können andere Dachformen gewählt werden, wenn die jeweilige Dachform durch die Funktion oder die Lage des Gebäudes begründet ist; diese dürfen nur mit einem positiven Gutachten der Ortsbildpflegekommission oder einer Zustimmung des Gestaltungsbeirates genehmigt werden.
- (3) Flachdächer über 50 m² sind zu begrünen.
- (4) Deckungsmaterialien dürfen keine Spiegelungen verursachen. Bei den Dachfarben sind die umgebende Dachlandschaft (rote bzw. graue, rot bis rotbraune Deckungsmaterialien) und die Abstimmung mit den geplanten Fassadenmaterialien zu beachten.
- (5) Dachaufbauten für technische Anlagen aller Art (wie z. B. Aufzugseinhausungen, haustechnische Anlagen u. dgl.) ausgenommen Photovoltaikpaneele und Sonnenkollektoren dürfen ein maximales Ausmaß von 8 m² je Dachaufbau und insgesamt ein Ausmaß von 10 % der Dachfläche und eine Höhe von 1,50 m – gemessen ab Oberkante Dachhaut – nicht überschreiten.

FARBGESTALTUNG

- (6) Die Fassade je Baukörper ist in einheitlichem Material und zurückhaltenden Farben (Farbkasse C1, Hellbezugswert nicht kleiner als 85) herzustellen. Mehrfarbigkeit und Materialwechsel sind nur bei mehreren Baukörpern und/oder klar differenzierten Bauelementen (untergeordnete Bauteile oder architektonisch hervorgehobene Flächen) gestattet. Abweichungen sind nur mit einem positiven Gutachten der Ortsbildpflegekommission oder bei Nichtverfügbarkeit der Ortsbildpflegekommission durch ein Gutachten einer vergleichbaren Kommission möglich.
- (7) Weiß darf nur als gebrochener Farbton verwendet werden, Reinweiß (RAL 9010) und Signalweiß (RAL 9003) sind nicht gestattet.

SOLARANLAGEN

- (8) Solarkollektoren und Photovoltaikpaneelle sind in die Fassaden oder Dachflächen gestalterisch einzugliedern.
- (9) Solarkollektoren und Photovoltaikpaneelle dürfen auf Dächern mit einer Neigung ab 7° nur in die Dachfläche integriert oder unmittelbar parallel – mit einem maximalen Abstand von 30 cm – dazu montiert werden. Eine Aufständerung ist nicht zulässig.
- (10) Freistehende Solarkollektoren und Photovoltaikpaneelle sind nur zulässig, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

§ 11 **Inkrafttreten**

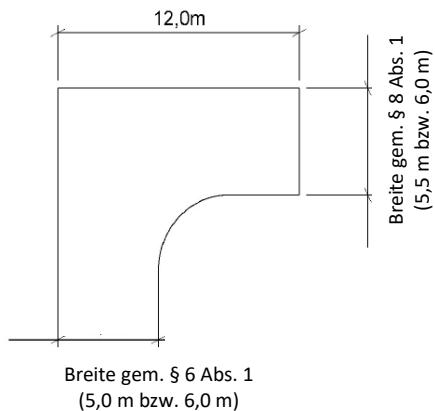
- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt vom 19.7.2012, Zahl 031-3-text. BBP/2012, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 27.11.2012, Zahl: SP15-RO-361/2012(004/2012), zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11.07.2014, Zahl 031-3-textl. BBP/2014, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 20.11.2014, Zahl: SP15-RO-386/2014(002/2014) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

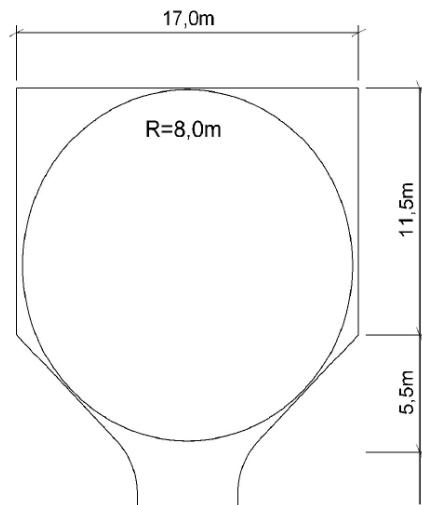
DI Johann Schuster

Anhang 1
SACKGASSEN

**Asymmetrischer
Wendehammer
für PKW**



**Symmetrischer
Wendehammer
für 10m LKW
mit Wendekreis
für PKW**



Anhang 2
STELLPLATZERFORDERNIS

Stellplatz-Grundwerte für PKW (Personal inkludiert, wo nicht gesondert ausgewiesen)

Art der Nutzung	Stellplatzerfordernis nach Einheiten	Mindestens jedoch
1. Wohnbauten		
Objekte bis 2 WE	1 je angefangenen 60 m ² WNF	1 pro Wohnung, maximal 4
Objekte ab 3 WE	1 je angefangenen 50 m ² WNF	1 pro Wohnung, maximal 4
Besucher bei Objekten ab 3 WE	20 % der erforderlichen Stellplätze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl	
2. Personalhäuser und Alten- und Pflegeheime	1 je 2 Betten	5 pro Heim
Besucher	10 % der erforderlichen Stellplätze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl	
3. Industrie- und Gewerbetriebe		
Personal	1 je angefangenen 1,25 Arbeitsplätze, wenn die Zahl der Arbeitsplätze nicht feststeht, ist ein Arbeitsplatz/12 m ² Nutzfläche heranzuziehen mind. 1 pro Betrieb	1 pro Betrieb
Kunden/Besucher	1 je angefangenen 6 Arbeitsplätze	1 pro Betrieb
Lagerhallen	1 je angefangenen 80 m ² Hallenfläche	1 pro Betrieb
4. Dienstleistungsbetriebe		
Personal	1 je angefangenen 1,25 Arbeitsplätze wenn die Zahl der Arbeitsplätze nicht feststeht, ist ein Arbeitsplatz /30 m ² BGF heranzuziehen	1 pro Betrieb
Besucher/Kunden	1 je angefangenen 2 Arbeitsplätze	1 pro Betrieb
5. Verkaufsgeschäfte		
Personal	1 je angefangenen 40 m ² Verkaufsfläche (öffentlich zugänglich)	1 pro Betrieb
Kunden/Besucher	1 je angefangenen 25 m ² Verkaufsfläche	
6. Einkaufszentren (ab 600 m ² wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche)	gemäß Punkt 7 der RVS 02.01.13, Verkehrserzeugung von Einkaufzentren und Multifunktionalen Zentren, November 2014	
7. Gast- und Beherbergungsbetriebe		
Gastronomiebetriebe	1 je angefangenen 20 m ² Gastraumfläche	
Beherbergungsbetriebe	1 je Zimmer/Ferienwohnung	
Jugendherbergen	1 je angefangenen 5 Betten	
Personal	1 je angefangenen 1,25 Arbeitsplätze wenn die Zahl der Arbeitsplätze nicht feststeht, ist ein Arbeitsplatz / 100 m ² BGF heranzuziehen	
8. Veranstaltungsstätten		
Theater, Konzertsäle, Kinos, Versammlungssäle	1 je angefangenen 10 Sitzplätze	
Diskotheken	1 je angefangenen 20 m ² Gastraumfläche	
9. öffentliche Bauten		
Kindergärten, Horte	2 je Gruppenraum	
Schulen	1 je Klasse und 1 pro 10 Schüler	
10. in allen übrigen Fällen und für den einspurigen Individualverkehr	RVS 03.07.11 Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr Mai 2008	